

Fakten zu

Abmahnungen wegen Urheberrechtsverstößen

Das Problem

Verbraucher werden massenhaft abgemahnt, weil sie im Internet bewusst oder unbewusst Urheberrechtsverstöße begehen. Im Auftrag der Musik- und Filmindustrie agieren spezialisierte Anwaltsbüros, die den Betroffenen einen Vergleich vorschlagen. Die Kosten variieren in der Regel zwischen 500 und 1.000 Euro. Die seit 2008 bestehende Deckelung der Rechtsanwaltsgebühren auf 100 Euro im Urheberrechtsgesetz greift nicht, da sie an Voraussetzungen gebunden ist, die in der Praxis quasi nie erfüllt sind. Welches Ausmaß das Problem hat, zeigen folgende Zahlen:

- Eine aktuelle repräsentative Umfrage von infratest dimap im Auftrag des vzbv hat ergeben, dass rund zwei Drittel der Bundesbürger ab 14 Jahren von solchen Abmahnungen gehört haben und rund sechs Prozent schon einmal selbst abgemahnt wurden. Das sind rund 4,3 Millionen Menschen.
- Der „Vereins gegen den Abmahnwahn“ schätzt in seiner Jahresstatistik 2011 auf Grundlage von Befragungen und der Analyse von Forenbeiträgen die Zahl der Abmahnungen für 2011 auf rund 220.000. Die geltend gemachten Gesamtforderungen belaufen sich dem Verein zufolge auf rund 165 Millionen Euro.
- Erfahrungen der Verbraucherzentralen zeigen, dass Verbraucher durchschnittlich 800 Euro für eine Abmahnung zahlen. Den Abmahnungen wird durchschnittlich ein Streitwert von 10.000 Euro pro Musiktitel zu Grunde gelegt.
- Laut dem Verband der deutschen Internetwirtschaft (eco) geben Internetzugangspvidern nach richterlichem Beschluss pro Monat die Benutzerdaten von Anschlussinhabern zu rund 300.000 IP-Adressen heraus (Stand Mai 2011).

Was will die Regierung?

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger kündigte im November 2011 eine Neuregelung zur Eindämmung der Abmahnindustrie an. Mit diesem Anti-Abzocke-Gesetz wollte sie zugleich gegen unseriöse Inkasso-Praxis und Lücken bei der unerlaubten Telefonwerbung vorgehen. Doch der Gesetzentwurf findet seinen Weg nicht in das Bundeskabinett, weil das Bundeswirtschaftsministerium und der Bundesbeauftragte für Kultur und Medien ihn blockieren. Eine Einigung ist nicht in Sicht.

Was bisher geschah:

Der Entwurf des Bundesjustizministeriums (BMJ) war im April inoffiziell an die Öffentlichkeit gelangt. Er sieht eine Deckelung des Streitwerts auf 500 Euro vor. Die Folge wäre, dass die auf dem Streitwert basierenden Rechtsanwaltsgebühren auf unter 100 Euro für die erste Abmahnung sinken würden.

Was zu tun ist:

- Die Bundesregierung muss den Gesetzentwurf des BMJ freigeben und in den Gesetzgebungsprozess einbringen.
- Abmahngebühren müssen verhältnismäßig sein. Eine Deckelung der Anwaltsgebühren auf unter 100 Euro durch eine Streitwertbegrenzung auf 500 Euro ist ein vernünftiges Maß.
- Der Begriff des „gewerblichen Ausmaßes“ muss durch eine klare und unmissverständliche Formulierung konkretisiert werden. Sie muss ausschließen, dass Gerichte eine Tat regelmäßig als „gewerblich“ deklarieren, obwohl Verbraucher privat und ohne Gewinnabsicht handelten.